

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 3/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Peter H. [REDACTED], K. [REDACTED]straße 21, M. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Georg E. [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

1. Renate R. [REDACTED], A. [REDACTED]straße 111, M. [REDACTED],

2. B. [REDACTED] V. [REDACTED], vertreten durch die
B. [REDACTED] V. [REDACTED], diese vertreten durch
den Präsidenten, T. [REDACTED]straße 2, M. [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED],
 [REDACTED], [REDACTED] -

WI

8

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Kullmann, Scheffen, Dr. Lepa, Bischoff
und Dr. Schmitz

am 22. April 1986

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom
19. November 1985 wird auf seine Kosten
zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 207.878,-- DM.

G r ü n d e

I.

Der Kläger hat zunächst die Gewährung von Prozeßkosten-
hilfe für eine beabsichtigte Berufung beantragt. Nachdem das
Oberlandesgericht diesen Antrag mangels Erfolgsaussicht zu-
rückgewiesen hatte, hat der Kläger am 13. Juli 1984 Berufung
eingelegt und beantragt, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren.

Das Berufungsgericht hat mit Beschluß vom 8. Oktober 1984 den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen. Diesen Beschluß hat der erkennende Senat mit Beschluß vom 29. Januar 1985 aufgehoben und dem Kläger Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewährt.

Mit Schriftsatz vom 29. November 1984, beim Oberlandesgericht eingegangen am 3. Dezember 1984, hat der Kläger die Berufung begründet und vorsorglich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gebeten. Diesen Antrag hat das Berufungsgericht mit dem angefochtenen Beschluß zurückgewiesen und die Berufung des Klägers abermals als unzulässig verworfen.

II.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist nicht begründet.

1. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Beschluß vom 29. Januar 1985 (VI ZB 20/84 - VersR 1985, 395) dargelegt hat, hat der Kläger die Berufung nicht innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist begründet. Insbesondere stellt die Begründung des Prozeßkostenhilfeantrages vom 26. Januar 1984 keine ausreichende Berufungsbegründung dar. Insoweit wird auf die Gründe des Beschlusses vom 29. Januar 1985 Bezug genommen.



2. Das Berufungsgericht hat dem Kläger zu Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist verweigert. Die Versäumung der Begründungsfrist beruht auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, das dieser sich nach § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muß. Daß der Lauf der Berufungsbegründungsfrist durch ein Wiedereinsetzungsverfahren oder durch einen Beschluß auf Verwerfung der Berufung nicht berührt wird, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschlüsse vom 20. Oktober 1976 - IV ZB 41/76 - VersR 1977, 137; vom 16. März 1977 - IV ZB 5/77 - VersR 1977, 573; vom 30. Juni 1981 - VI ZB 13/81 - VersR 1981, 1032). Diese Rechtsprechung ist in den einschlägigen Kommentaren ausreichend dargestellt (Thomas/Putzo, ZPO, 13. Aufl., § 519 Anm. 2 a; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 44. Aufl., § 519 Anm. 2 A; Zöllner/Schneider, ZPO, 14. Aufl., § 519 Rdn. 14). Angesichts dieser eindeutigen Rechtslage war es fahrlässig, wenn der Prozeßbevollmächtigte des Klägers angenommen hat, wegen des Wiedereinsetzungsverfahrens habe die Begründungsfrist noch nicht zu laufen begonnen oder sie sei wegen des Verwerfungsbeschlusses gehemmt. Es gehört zu den Berufspflichten eines

Rechtsanwalts, daß er sich anhand der gängigen Kommentare über die jeweilige Rechtslage vergewissert (vgl. BGH, Beschluß vom 18. Oktober 1984 - III ZB 22/84 - VersR 1984, 1193, 1194 m.w.N.).

Dr. Kullmann

Scheffen

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. Schmitz